

# Satzung des Kreisreiterbundes Darmstadt-Dieburg e.V.

Diese Satzung wurde errichtet am 30.09.1999

## § 1 Name und Sitz des Kreisreiterbundes

Der Kreisreiterbund führt den Namen Kreisreiterbund Darmstadt-Dieburg (im folgenden KRB genannt). Der Sitz des KRB ist in Dieburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dieburg eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgabe

1. Der KRB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des KRB ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen. Der KRB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KRB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KRB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Über den KRB sind die angeschlossenen Vereine Mitglied im Verband der Reit- und Fahrvereine Hessen-Nassau sowie des Hessischen Reit- und Fahrverbandes; die Pferdebetriebe Mitglied des Hessischen Reit- und Fahrverbandes. Der KRB hat die Aufgabe, die Ziele dieser Verbände auf Kreisebene zu fördern und die Beschlüsse umzusetzen

3. Neben den Aufgaben gemäß Ziffer 2 verfolgt der KRB folgende Zwecke

- Die Interessenvertretung der ihm angeschlossenen Vereine und Pferdebetriebe nach außen
- Die Förderung der Ausbildung am Pferd unter besonderer Berücksichtigung der Jugend
- Die Förderung des Pferdesports auf breiter Ebene
- Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Die Förderung des Naturschutzes
- Die Förderung der Pferdehaltung
- Die Unterstützung des Reitens im Wald und in der Landschaft zum Zwecke der Erholung
- Koordinierung von Pferdesportveranstaltungen
- Den gegenseitigen Erfahrungsaustausch

### § 3 Mitgliedschaft

Dem KRB können angehören

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Pferdebetriebe als außerordentliche Mitglieder
- c) Fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Ehrenvorsitzende

- Zu a) Ordentliche Mitglieder des KRB sind die im Landkreis Darmstadt-Dieburg ansässigen Reit-, Fahr-, und Voltigiervereine. Hierzu zählen auch Vereine anderer Reitweisen.
- Zu b) Außerordentliche Mitglieder des KRB sind die im Landkreis Darmstadt-Dieburg ansässigen Pferdebetriebe als juristische Person und Inhaber sonstiger Pferdebetriebe.
- Zu c) Fördernde Mitglieder des KRB können Personen und Vereinigungen von Personen werden, wenn sie die Aufgaben des KRB unterstützen wollen.
- Zu d) Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein. Die Vertreterversammlung kann Persönlichkeiten, die den Pferdesport und die Arbeit des KRB wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied nach §3 Ziffer a) und c) ist in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  - Sitzungsprotokoll der Gründungsversammlung
  - Vereinssatzung
  - Angabe der VorstandsmitgliederÜber die Aufnahme entscheidet der Vorstand des KRB alleine.

2. Der Antrag auf Aufnahme eines Mitgliedes nach §3 Ziffer b) ist in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle des Hessischen Reit- und Fahrverbandes zu richten.
3. Mitglieder nach §3 Ziffer a) erlangen die Mitgliedschaft beim Verband der Reit- und Fahrvereine Hessen-Nassau und beim Hessischen Reit- und Fahrverband nur über die Mitgliedschaft im KRB.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

### 1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch ihren Tod oder auf persönlichen Wunsch
- b) durch Auflösung der KRB, des Vereins oder Pferdebetrieb
- c) durch Austritt aus dem Verband der Reit- und Fahrvereine Hessen-Nassau bzw. dem Hessischen Reit- und Fahrverband
- d) durch Ausschluss aus dem Verband der Reit- und Fahrvereine Hessen-Nassau bzw. dem Hessischen Reit- und Fahrverband
- e) durch Ausschluss nach Beschluss des Vorstandes, wenn
  - das Mitglied das Ansehen des KRB erheblich schädigt
  - das Mitglied seiner Beitragsverpflichtung trotz Aufforderung nicht nachkommt.

Das Mitglied muss hierzu vorher gehört werden. Ihm steht das Recht der Berufung innerhalb von vier Wochen zu.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft nach Ziffer 1 a)-e) erlöschen alle Rechte gegenüber dem KRB. Seine Pflichten dem KRB gegenüber hat das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.
3. Der Austritt muss mittels eingeschriebenem Brief erklärt werden und kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
4. Ein angeschlossener Pferdebetrieb hat die Kündigung schriftlich an den Hessischen Reit- und Fahrverband zu richten. Über den Ausschluss eines Pferdebetriebes entscheidet der Hessischen Reit- und Fahrverband.

## § 6 Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den KRB im Rahmen der in §2 gesetzten Ziele.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Verbände und der Vertreterversammlung sowie die satzungsgemäßen Anordnungen des KRB zu befolgen.
  - b) Durch die tatkräftige Mitarbeit die Gemeinnützigkeit des KRB zu fördern und ihm bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise aufbauend zu helfen.

- c) Die von der Vertreterversammlung festgesetzten Beiträge und Kostenpauschalen zu zahlen.
- d) Keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des KRB abträglich sind.
- e) Die Aufstellung von gemeinschaftlichen Mannschaften durch Stellung von Reitern und Hilfskräften zu unterstützen.

## § 7 Organe des KRB

Organe des KRB sind

1. die Vertreterversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse
  - a) Jugendausschuss
  - b) Ausschuss Pferdebetriebe
  - c) Arbeitsausschüsse

## § 8 Die Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist offen für alle Mitglieder.
2. An der Vertreterversammlung sind die ordentlichen Mitglieder gemäß §3 Ziffer a) der Satzung durch die Vereinsvorsitzenden bzw. deren Vertreter stimmberechtigt vertreten und die übrigen Mitglieder ohne Stimmrecht zugelassen.

3. Der Stimmenanteil pro Verein richtet sich nach der jeweiligen Mitgliederzahl des Vereins. Es gilt folgende Staffelung:

Bis 100 Mitglieder	1 Stimme
101 - 200 Mitglieder	2 Stimmen
201 - 300 Mitglieder	3 Stimmen
301 - 400 Mitglieder	4 Stimmen
Über 400 Mitglieder	5 Stimmen

Mitgliederzahl per 31.12. des vergangenen Jahres.

4. Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des KRB oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung zur Vertreterversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen zu erfolgen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

5. Die ordentliche Vertreterversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Vertreterversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn wenigstens 1/3 der ordentlichen Mitglieder diese beantragt, vom Vorsitzenden des KRB einberufen werden.

6. Die Vertreterversammlung ist ohne jede Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der stimmberechtigte Vertreter gemäß §8 Ziffer 2 hat den Stimmenanteil gemäß §8 Ziffer 3. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

7. Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind u.a.
- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder gemäß §9 Ziffer 1 c) bis e)
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Kostenpauschale
  - f) Abstimmung von Veranstaltungsterminen
  - g) Beschlussfassung über Auflösung des KRB und Satzungsänderungen
  - h) Enthebung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder von ihren Ämtern
  - i) Ausschluss von Mitgliedern nach Einspruch
  - j) Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen von besonderer Tragweite
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

## § 9 Der KRB - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Sportwart
  - e) dem Beauftragten für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport)
  - f) dem Jugendwart



g) dem Vorsitzenden des Ausschusses der  
Pferdebetriebe

Die Vorstandsmitglieder a) - e) werden von der  
Vertreterversammlung für die Dauer von zwei Jahren  
gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mindestalter 18  
Jahre.

Die Vorstandmitglieder f) - g) werden von dem  
jeweiligen Ausschuss für zwei Jahre gewählt.  
Wiederwahl ist möglich. Mindestalter 18 Jahre. Das  
Vorstandsmitglied f) ist durch die ordentliche  
Vertreterversammlung zu bestätigen.

Falls ein Vorstandsmitglied nach a) - e) vorzeitig  
ausscheidet, erfolgt auf der nächsten ordentlichen  
Vertreterversammlung eine Nachwahl für den Rest der  
Wahlperiode. Bis zur nächsten ordentlichen Vertreter-  
versammlung kann sich der Vorstand durch Vorstands-  
beschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.  
Bei den Vorstandsmitgliedern f) - g) erfolgt eine  
erforderliche Nachwahl anlässlich der jeweils nächsten  
Ausschusssitzung.

2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten  
den KRB gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der  
§§26 ff BGB. Jedes Vorstandsmitglied vertritt alleine.  
Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf oder  
auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder ein. Eine Ein-  
ladung muss wenigstens zwei Wochen vor der Sitzung  
erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn min-  
destens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

3. Der Vorsitzende vertritt den KRB im „Grossen Ausschuss des Hessischen Reit- und Fahrverbandes“.
4. Aufgaben des KRB-Vorstandes sind
  - a) Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - b) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
  - c) Die Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung
  - d) Die Interessen der Mitglieder beim Verband der Reit- und Fahrvereine Hessen-Nassau und beim Hessischen Reit- und Fahrverband sowie gegenüber Behörden und dritten Personen zu vertreten.
  - e) Beschlüsse über gemeinsame Veranstaltungen zu fassen
  - f) Die gleichmäßige Ausrichtung in der Ausbildung im Reiten, Fahren und Voltigieren anzustreben und im Zusammenhang damit Vorträge und Lehrgänge zu veranstalten.
  - g) Der Vertreterversammlung Vorschläge unterbreiten, von denen der Vorstand glaubt, dass die Beschlussfassung über seine Zuständigkeit geht.
  - h) Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
  - i) Protokollführung aller Sitzungen
  - j) Ehrung von verdienten Mitgliedern

Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden. Er ist ehrenamtlich tätig, kann jedoch für besondere Arbeiten Kosten-erstattung erhalten. Er erhält Vollmacht für das Bankkonto.

## § 10 KRB-Jugendausschuss

Der KRB-Jugendausschuss besteht aus seinem Vorsitzenden sowie den Vereinsjugendwarten. Seine Aufgaben sind

a) Wahl des KRB-Jugendwartes und eventuell seines Stellvertreters.

Enthebung des KRB-Jugendwartes und/oder seines Stellvertreters von ihren Ämtern; hierzu ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.

b) Beratung des KRB-Jugendwartes in Fragen der Jugendarbeit

c) Erstellung einer Jugendordnung, in der die Aufgaben des Jugendausschusses geregelt werden.

Die Beschlüsse des KRB-Jugendausschusses gemäß §10 a) bedürfen der Bestätigung durch die Vertreterversammlung; Beschlüsse gemäß §10 c) bedürfen der Bestätigung durch den KRB-Vorstand.

## § 11 Ausschuss Pferdebetriebe

Der KRB-Ausschuss Pferdebetriebe besteht aus den direkt dem Hessischen Reit- und Fahrverband beigetretenen Pferdebetrieben, die ihren Sitz im Einzugsbereich des KRB haben. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1.
  - Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
  - Enthebung des Vorsitzenden und/oder seines Stellvertreters von ihren Ämtern. Hierzu ist Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Ausschussmitgliedern erforderlich.
2. Der Ausschuss berät über die Belange seiner Mitglieder.

Die Beschlüsse des Ausschusses gemäss Ziffer 2 bedürfen der Bestätigung durch den KRB-Vorstand.

Der Ausschuss Pferdebetriebe wird gebildet, wenn wenigstens 7 Pferdebetriebe aus dem KRB-Gebiet beim Hessischen Reit- und Fahrverband Mitglied geworden sind.

## § 12 Arbeitsausschüsse

Für die Vorbereitung bzw. Bearbeitung spezieller Fragen und zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand besondere Arbeitsausschüsse einsetzen.

## § 13 Beisitzer

Der KRB kann Beisitzer zu seiner Unterstützung für die Erfüllung bestimmter Aufgaben benennen.

## § 14 Mitgliedsbeitrag

Jeder dem KRB angeschlossene Verein hat an diesen einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Vertreterversammlung festgelegt wird.

## § 15 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Vertreterversammlung nur beschlossen werden, wenn es die Tagesordnung vorsieht und sie textlich der Einladung zur Vertreterversammlung beigefügt waren; sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den KRB-Vorstand beschlossen werden.

## § 16 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Vertreterversammlung zur Prüfung vorzulegen.
2. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des KRB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 17 Auflösung

Die Auflösung des KRB kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand einberufenen Vertreterversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des KRB oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Mitgliedsvereine im Verhältnis der Mitgliederzahl zurück, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Pferdesports zu verwenden ist.

Darmstadt, September 1999